

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

GB.OB/006/2026

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Bürgermeister- und Presseamt

Sachbearbeiter/in: Jennifer Lehnert

Wahl und Berufung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Anlagen: Vorschlagsliste - In der Jugendhilfe erfahrene Personen

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Stadtrat	08.05.2026	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Zusammensetzung der in der Jugendhilfe erfahrenen Personen im Jugendhilfeausschuss wird wie vorgelegt beschlossen.

I. Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss ist ein durch Gesetz (§ 70 Abs. 1 SGB VIII i.V.mit Art. 17 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG) geregelter beschließender Ausschuss.

Die Zusammensetzung ergibt sich aus § 3 der ab 01.05.1996 geltenden Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach. Danach gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(Art. 18 AGSG i. V. § 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach)

Dem Ausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in – den Vorsitz wird Frau Stadträtin Magdalena Reiß inne haben;
- vier Mitglieder des Stadtrates - wurden in der heutigen Sitzung bereits bestimmt (ein Mitglied der SPD-Fraktion, ein Mitglied der CSU-Fraktion, ein Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und ein Mitglied der AfD-Fraktion)
- vier vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (es liegen derzeit drei Bewerbungen vor) und
- sechs auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (die Bewerbungsfrist hierfür läuft noch).

Für die Mitglieder des Stadtrates sind jeweils zwei Stellvertreter/innen bereits bestimmt. Für die weiteren Mitglieder ist je ein/e Stellvertreter/in zu bestellen bzw. zu wählen.

Die stimmberechtigten Mitglieder die nicht dem Stadtrat angehören werden gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

Die Vorschläge entnehmen Sie bitte der beiliegenden Vorschlagsliste.

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(Art. 19 AGSG i.V. mit § 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwabach)

Es gehören dem Ausschuss elf beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der/die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem Ausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört (§ 3 Abs. 1 der Satzung):

- der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. Vormundschaftsrichterin tätig ist,
- ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,

- die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.

**Die beratenden Mitglieder sind vom Stadtrat mit Beschluss zu bestätigen.
Der Beschluss soll in einer der beiden nächsten Stadtratssitzungen erfolgen, da die
Bewerbungsfrist noch nicht ausgelaufen ist.**